

Karl STROBEL\*

## Anmerkungen zum Währungssedikt Diocletians vom 1.9.301 n. Chr. aus Aphrodisias

*Abstract:* Only in Aphrodisias both imperial regulations of 301, the Maximum Price Edict and the Edicts of Currency Revaluation, were published together documenting also the coherence of both issues of imperial economic and financial policy. The tetrarchic revaluation of the circulating coins gives us the best evidence for the manipulation of nominal currency values in the Roman Empire and in Antiquity. Both regulations were key documents for our understanding of the monetary policy in the period leading into the history of economy and currency in Late Antiquity. After the fatal experiences with the revalorizations since Aurelian's value manipulation, this time the price edict should impose price stability by law for the following doubling of the nominal values of all coins below the *aureus* and thus overstressing of their fiduciary nature. The need of coins for the public expenditures should be halved. A new edition of this so important text of the currency regulation including the substantial new fragments found in 1990 is not yet published. New reconstructions of several parts of the text are proposed in the article.

*Keywords:* Aphrodisias, Edict of Currency Revaluation, Maximum Price Edict, Roman coinage and currency, manipulation of currency values.

Das epigraphische ‚Schatzhaus‘ Aphrodisias hat durch zwei Zeugnisse den Zugang zur politischen und ökonomischen Geschichte des Imperium Romanum an der Wende vom 3. zum 4. Jahrhundert n. Chr. entscheidend erweitert. Dies ist einmal das im Folgenden zu besprechende Währungssedikt oder im Grunde besser Aufwertungssedikt Diocletians (I.Aph 230). Zum anderen sind es wesentliche Teile des *edictum ad provinciales de pretiis rerum venalium* oder auch Höchstpreisedikt Diocletians (I.Aph 231), das die beiden Augusti Diocletian und Maximian sowie die beiden Caesares Constantius I. und Galerius im Jahre 301 n. Chr. erlassen haben und das zu Recht als der umfassendste Versuch eines Wirtschaftsdirigismus in der Antike bezeichnet wird.<sup>1</sup> Das zweite zentrale Zeugnis ist das eben genannte, vor dem 1.9.301 beschlossene und an diesem Tag verkündigte sowie in Kraft tretende Währungssedikt oder *Edict of Currency Revaluation*, das sich in eine Reihe von Münzreformen sowie Nominalwertmanipulationen von Aurelian bis Constantin I. einordnet.<sup>2</sup>

Das Höchstpreisedikt, das nach der Titulatur Diocletians vor den 10.12.301 (*trib. pot. XIX*) datiert und zweifellos von Antiochia aus, wo der Senior Augustus von 300 bis Ende Oktober 301 residierte,<sup>3</sup>

\* Prof. Dr. Karl Strobel, Abteilung für Alte Geschichte, Altertumskunde und Archäologie, Universität Klagenfurt, Universitätsstraße 65–67, A – 9020 Klagenfurt (karl.strobel@aau.at).

<sup>1</sup> Kloft 1992, 24; auch von Reden 2010, 27 (allerdings mit einer falschen Datierung auf 305). Zu dem Versuch der Auswertung seiner Preisdaten im Vergleich mit dem frühneuzeitlichen Europa bzw. dem Orient vgl. Allen 2009; Scheidel 2010. Eine Zusammenfassung bietet Corcoran 2000, 206–233.

<sup>2</sup> Leider auf einem längst überholten Stand verharrt Giardina 2007, 757–764, bes. 760. Enttäuschend Harl 1996, 148–164, der seine überholten Thesen und Kalkulationen von 1985 (Phoenix 39, 1985, 263–270) wiederholt und auch die Neuvorlage des Währungssedikts von 1989 nicht zur Kenntnis nimmt; die von ihm postulierte Reform vom 1.1.300 mit einer Verdoppelung des Nummus von 5 auf 12,5 Denare und des Argenteus von 25 auf 50 Denare existiert nicht. Kuhoff 2001, 515–542 (Währung), 543–564 (Maximalpreisedikt) bietet zwar einen abundanten Literaturbericht, jedoch kaum Neues. Überholt sind die Kalkulationen bei Callu 1969, 355ff., 480; Callu 1989, dessen Verständnis des römischen Geldwesens allein auf dem Metall- sprich Warenwert der Münzen, d. h. einem überholten Modell des Metallismus, aufbaut. Insgesamt verfehlt Depyrot 2005. Vgl. etwa Strobel 2004; von Reden 2012.

<sup>3</sup> CJ 3,28,25 (04.07.301 in Antiochia); 3,3,4 mit Korrektur Barnes 1982, 55 Anm. 40 (22.11. in Joppa); Barnes 1982, 55.

reichweit erlassen worden war, ist an alle Reichsbewohner (*provinciales nostri*) gerichtet.<sup>4</sup> Es stellt einen in der Geschichte kaiserlicher Politik einmaligen Eingriff in das wirtschaftliche und monetäre Marktgeschehen dar, der in der literarischen Überlieferung<sup>5</sup> nur in einer stark verzerrenden Sicht fassbar ist. Insgesamt sind inschriftliche Fragmente der Kopien des Höchstpreisedikts, das sich in die kaiserlichen Titulaturen, die lange Präambel Diocletians und in 70 nach Sachgruppen geordnete Abschnitte gliedert, in 47 Orten in den spätantiken Provinzen Achaia, Phygia I, Caria, Kreta, Ägypten und Cyrene/Libya Superior gefunden<sup>6</sup>, wobei die epigraphische Überlieferung in Aizanoi und Aphrodisias für die Gesamtrekonstruktion von zentraler Bedeutung ist.<sup>7</sup> Die Fragmente beider tetrarchischen Edikte in Aphrodisias sind bisher maßgebend in Charlotte Roueché „Aphrodisias in Late Antiquity. The Late Roman and Byzantine Inscriptions. Including Texts from the Excavations at Aphrodisias Conducted by Kenan T. Erim“ (London 1989) unter den Nummern 230<sup>8</sup> und 231 von Joyce Reynolds publiziert.<sup>9</sup> Es ist bedauerlich, dass sowohl in *InsAph*, der digitalen Neuedition der Inschriften von Aphrodisias (*Iaph* 2007), wie in der digitalen zweiten Edition der Inschriften des Bandes *Aphrodisias in Late Antiquity (ala 2004)*<sup>10</sup> auf eine revidierte Vorlage der beiden Edikte Diocletians und seiner Kollegen verzichtet wird, so dass die 1990 gefundenen Fragmente des Währungssedikts bis heute nur in einer Abbildung bei R. R. R. Smith (1996, 32 Fig. 27) dokumentiert sind. Im Vorwort von *InsAph* wird lediglich darauf verwiesen, das Michael Crawford und Benet Salway an einer „republication“ von I.Aph 230 und 231 arbeiten. Allerdings ergibt sich aus den bereits vorgelegten Beiträgen der beiden Autoren, dass sich die Arbeit nur auf das Preisedikt konzentriert. S. Corcoran hat nach einem Londoner Seminar von 1991 teilweise auf die neuen Fragmente hingewiesen.<sup>11</sup> Der Verf. sucht den Text auf Grund der genannten Abbildung neu zu rekonstruieren.

Die inschriftliche Kopie des Höchstpreisedikts in lateinischer Sprache, die auf Veranlassung des Provinzstatthalters und wohl unter einer gewissen Aufsicht seines Stabes hergestellt wurde,<sup>12</sup> war an der Nordfassade der flavischen Basilika mit Front zur Süd-Agora von Aphrodisias eingraviert.<sup>13</sup> Die vollständige Tetrarchentitulatur, allerdings in Aphrodisias unter Auslassung der imperatorischen Akklamationen und mit unrichtiger Zählung der *tribunicia potestas* (VX bei Diocletian und Maximian statt

<sup>4</sup> Praefatio, besonders §§ 5.6.12.14.

<sup>5</sup> Lact. mort. pers. 7,6–7. Weiteres bei Brandt 2004.

<sup>6</sup> Zusammenfassend Crawford 2002; Corcoran 2002, 227 Anm. 23.25; Corcoran 2007, 225.

<sup>7</sup> Beispielhaft ist die Rekonstruktion des Textes für das Sklavenpreiskapitel bei Salway 2010 dargestellt.

<sup>8</sup> Erstedition Erim et al. 1971.

<sup>9</sup> Damit waren der von Hendy 1985, 451–453 vorgeschlagene Text wie seine darauf basierenden Folgerungen bereits überholt. Hendy 1985, 449–462, bes. 458 zur Währungspolitik Diocletians, ging davon aus, dass 301 sowohl der Aureus solidus wie der Argenteus nicht verändert wurden, letzterer also vor und nach 301 mit einem Nominalwert von 100 Rechendenaren (*denarii communes*) festgelegt gewesen sei. Auch Ermatinger 1996, 35–47 nimmt die Neuedition der Inschrift von 1989 nicht zur Kenntnis; R. Ryl. 4,607 wird falsch interpretiert (a.O. 39) und seine vorgeschlagene Tarifierung der Münzen vor und nach der Reform vom 1.9.301 (a.O. 40–44; Argenteus von 50 auf 100 Denare, Nummus von 10 auf 20 Denare, Aurelianus bei 5 Denaren bleibend, der Radiatus bei 2 Denaren, der Laureatus bei 1 Denar) sind überholt; die Währungsreform Diocletians war zudem sicher nicht durch den Anstieg des Metallwertes des Silbers verursacht. Auch für die Zeit 285–293 n. Chr. sind seine Aussagen vielfach unzutreffend.

<sup>10</sup> <http://insaph.kcl.ac.uk>.

<sup>11</sup> Corcoran 2000, 134–135 Nr. 36, 177–178 Nr. 10.

<sup>12</sup> Vgl. Crawford 2002, 158; Salway 2010, 13; Corcoran 2008, 299–300. Entsprechend ist hier die ausführliche Titulatur der Tetrarchen am Beginn des Textes wiedergegeben, die etwa auf der Kopie in Stratonikeia fehlt, wo die Einleitung auf die Kurzformel *e(xemplum) s(acrarum) l(itterarum)* beschränkt ist; vgl. Corcoran 2008. In Aizanoi wurde das Edikt mit dem vorausgehenden Begleitedikt des Statthalters inschriftlich publiziert, die einleitende Kaisertitulatur fehlte demnach in den vom Statthalter in die Städte ausgesandten Urkunden. Zur Frage der Titulatur des Galerius vgl. Corcoran 2006.

<sup>13</sup> Vgl. Stinson 2008, bes. 91–96 und Abb. 17.22.

*VXIII* bzw. *VXII*), ist nur hier wie in der fragmentarischen Kopie aus Ägypten (seit 1807 in Aix-en-Provence)<sup>14</sup> an den Anfang gestellt. Auch die ersten Fragmente des Währungssedikts wurden in der Südwestecke der Südgora vor der Nordfassade der Basilika gefunden<sup>15</sup>, wobei genauer von zwei öffentlich verkündeten und hier dauerhaft ‚angeschlagenen‘ Edikten und einer kaiserlichen Epistula an die Finanz- und Provinzverwaltung zu sprechen ist (s. u.). Während sich die Praefatio des Höchstpreisedikts auf der rechten Hälfte des Paneels zwischen dem linken Eckpilaster und dem ersten Eingangsportal befand, die weiteren Paneele der Fassade aber mit dem Text des Höchstpreisedikts gefüllt waren, war der Text mit den währungspolitischen Maßnahmen im linken Teil des ersten Paneels, und zwar auf den Eckpilasterblöcken eingraviert.<sup>16</sup> Damit ist der direkte inhaltliche und zeitliche Zusammenhang der Maßnahmen sogar in der gemeinsamen Anbringung an der Basilika-Fassade dokumentiert. Von den 45 Zeilen des oberen Blocks ist nun der Anfang von 34 Zeilen fassbar. Der Text des unteren Blocks mit 10 Zeilen ist nahezu vollständig, der Beginn des kaiserlichen Rundbriefes allerdings mit den letzten Zeilen des oberen Blocks verloren.

Die Publikation zentraler kaiserlicher Edikte nach ihrer Promulgation in inschriftlicher Form in den Städten vornehmlich des Ostens des Reiches, und zwar mehrheitlich in lateinischer Sprache, ist ein Charakteristikum der Jahre ca. 300–305 n. Chr. und ist zweifellos mit dem entsprechenden Engagement der jeweils amtierenden Statthalter verbunden; so konzentrieren sich die inschriftlichen Kopien des Höchstpreisedikts auf die Städte der Provinzen Achaea bzw. Caria et Phrygia.<sup>17</sup> In letzterer amtierte im Jahre 301 Fulvius Asticus<sup>18</sup>, der für die Promulgation des Preisedikts in den Städten seiner Provinz ein eigenes Edikt in griechischer Sprache mit Erläuterungen hinzufügte, das durch die Inschrift in Aizanoi belegt ist.<sup>19</sup> Er betonte, dass die Verordnung von gerechten und in der Höhe begrenzten Preisen dem Wohle aller Menschen durch den Schutz vor der Habgier Weniger diene.

Ein Datum für den Erlass des Preisedikts nach dem 20.11. und vor dem 10.12.301 wird bisher aus der Angabe der 18. imperatorischen Akklamation Diocletians (ab 20.11.301) und seiner 18. *tribunicia potestas* (bis 9.12.301) im Vorspann der Kopie aus Ägypten erschlossen.<sup>20</sup> Allerdings zählt Maximian in der ägyptischen Kopie seine 17. *tribunicia potestas* (bis 9.12.301) und seine 17. imperatorische Akklamation, die aber erst ab dem 1.4.302 datiert; hier liegt somit eine eindeutige Verschreibung von *XVI* zu *XVII* bzw. ein entsprechender Irrtum in der Vorlage vor. Offensichtlich wurde in der Vorlage bei Maximian fehlerhaft die gleiche Zählung für beide Titel angegeben. Dasselbe kann man hier aber auch sehr wohl für Diocletian annehmen, für den eine jeweils um Eins erhöhte Ziffer gegenüber Maximian angegeben wird, so dass dessen imperatorischen Akklamationen auf 17 zu korrigieren sein dürften. Damit ist nicht mehr gesagt, dass das Preisedikt erst etwa drei Monate nach dem Währungssedikt erlassen wurde. Vielmehr dürfte das Preisedikt gerade in Vorbereitung des Währungssediktes vor dem 1.9.301 in Kraft gesetzt worden sein, was auch viel mehr dem Sinn der Maßnahme entspricht, nämlich einen starken Preissprung nach der Verdoppelung der Nominalwerte der Aes- und Silbermünzen und damit ihrer massive Überbewertung gegenüber dem Gold und der Marktakzeptanz zu verhindern (s. u.). Denn selbstverständlich war zu erwarten, dass man im Marktgeschehen sagen würde: „Ich will weiterhin die gleiche Zahl von Münzen für meine Ware wie zuvor“, was eine sofortige Erhöhung des

<sup>14</sup> CIL III.2, p. 802–803 (ed. Th. Mommsen).

<sup>15</sup> Roueché 1989, 254.

<sup>16</sup> Ich danke Kollegen R. R. R. Smith für die Informationen. Eine Publikation ist vorbereitet.

<sup>17</sup> Vgl. Corcoran 2002, 227–230 („The phenomenon of multiple permanent copies of imperial pronouncements (mainly in the east and in Latin) is something of a Tetrarchic feature“); weiter Corcoran 2004.

<sup>18</sup> Als Statthalter in der noch ungeteilten Provinz durch den Meilenstein von Alabanda in Karien gesichert (McCabe, Alabanda 24.26).

<sup>19</sup> SEG 26 1353 = AE 1997, 1443; dazu Lewis 1991–1992. Vgl. auch Speidel 2009, 493–495.

<sup>20</sup> Zu den Titulaturen vgl. Barnes 1982, 18–19, 25–26.

nominalen Preisniveaus um 100% nach Rechendenaren zur Folge gehabt und somit den Nutzen für den Staat zunichte gemacht hätte. Auch die Tatsache, dass das Höchstpreisedikt das Währungssedikt nicht erwähnt, ist ein deutliches Indiz für die hier vertretene zeitliche Reihenfolge. Eine fehlende Verbindung der beiden Maßnahmen ist daraus jedenfalls nicht abzuleiten.<sup>21</sup>

Zuletzt haben Hartwig Brandt<sup>22</sup> und Alexander Demandt<sup>23</sup> mit vollem Recht betont, dass das Währungssedikt und das Höchstpreisedikt als eine einheitliche Maßnahme zu sehen sind. In einer detaillierteren Studie hat Michael A. Speidel die wortreiche Praefatio analysiert und Strukturen des wirtschaftlichen wie politischen Denkens, das hinter dieser Maßnahme stand, herauszuarbeiten gesucht;<sup>24</sup> hinsichtlich des Währungssedikts sind seine Ausführungen jedoch nicht überzeugend.<sup>25</sup> Zweifellos ging die Festlegung der Höchstpreise auf die Erfahrungen mit den Nominalwertmanipulationen seit Aurelian zurück<sup>26</sup>; diesmal sollte so der entsprechend zu erwartenden Anstieg der Preise im Marktgeschehen verhindert werden. Es kann mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass an dem Preisedikt in den kaiserlichen Kanzleien über einen längeren Zeitraum gearbeitet wurde, um die Preistabellen zusammenzustellen und zu kalkulieren,<sup>27</sup> nachdem man den Beschluss gefasst hatte, die Ausgaben des Staates an real existierenden Münzen durch die Verdoppelung der Nominalwerte unterhalb des Goldstandards zu halbieren. Dieses Vorhaben wurde dann mit der Promulgation der Edikte vom 1.9.301 vollzogen. Das Höchstpreisedikt war keine Maßnahme zur Bekämpfung einer inflationären Entwicklung, sondern

<sup>21</sup> So zuletzt noch von Rees 2004, 42–43; Speidel 2009, bes. 499–500 versucht. Speidel übersieht, dass das Währungs- bzw. Nominalwertedikt im Gegensatz zum Maximalpreisedikt keine Neuerung darstellte und deshalb keine Notwendigkeit zu einer breiten Begründung und Motivvorstellung der Herrscher gegeben war.

<sup>22</sup> Brandt 2004 mit ausführlicher Diskussion der verschiedenen jüngeren Deutungen und der literarischen Überlieferung; auch Brandt 1998, 75–77, 78–86.

<sup>23</sup> Demandt 2007, 69–70, allerdings sind seine geldgeschichtlichen Ausführungen überholt; die Preissteigerungen gingen nicht auf eine „Vermehrung des umlaufenden Geldes durch den Staat selbst“ zurück, sondern auf die Nominalwertmanipulationen, welche die Stabilität garantierende, im Nominal fixierte Parität innerhalb des Münzgefüges durch eine im Markt nicht mehr akzeptierte Überbewertung von Billon-Münzen gegenüber den Goldmünzen aushebelten, d. h. die verordnete Nominalwertsteigerungen zur Verringerung des staatlichen Bedarfs an realen Münzen und zur Erhöhung der Kaufkraft der Soldaten ohne Erhöhung der Staatsausgaben führte zur Inflation (vgl. etwa Strobel 2004; Rufing 2008). Im Goldstandard kann, wie schon lange erkannt, eine weitgehende Preisstabilität seit dem 1. Jh. n. Chr. festgestellt werden. Verfehlt ist insbesondere Demandts Annahme, dass der Nominalwert des Goldes und des Silbers gegenüber den Kupfermünzen und dem Rechendenar verdoppelt worden wäre. Auch ist es unrichtig, dass man von einer erhöhten Kaufkraft des Edelmetalls „in der Umgebung der Militärlager und der Residenzen“ eine Preissteigerung befürchtet hätte. Leider hat Demandt weder die Publikation des Währungssedikts von 1989 noch die neuere wirtschafts- und geldgeschichtliche Diskussion zur Kenntnis genommen.

<sup>24</sup> Speidel 2009; Praefatio: Rettung vor der abscheulichen Gier der Preistreiber (§ 7), Anrufung grundlegender moralischer Werte, um dem Eingriff in den Alltag und die Märkte Akzeptanz zu verschaffen, Enthüllung der konkreten Begründung in § 13–14: Wucherpreise für die Soldaten auf ihrem Marsch durch das Reich, Soldaten als Opfer der *avaritia*. Dass die Durchreise von Soldaten schon immer zu vorübergehenden Preissteigerungen führte, um aus diesem zahlungskräftigen Publikum und der gestiegenen Nachfrage Gewinn zu ziehen, zeigt jedoch das neue Edikt Hadrians von 129 n. Chr. aus der Provinz Asia (Z. 34–35; Hauken – Malay 2009, bes. 344–345). Insgesamt zu wenig beachtet Speidel die finanzielle Herrscherpragmatik hinter dem rhetorisch-ideologischen, moralisch aufgeladenen ‚Feuerwerk‘ der Praefatio.

<sup>25</sup> Speidel 2009, 496–501; überholt seine Fixierung auf das „Münzmetall Silber“, obwohl die in System entscheidende Aufwertung jene des Nummus und nicht des sehr beschränkt ausgeprägten Argenteus gewesen ist. Verfehlt auch Rees 2004, 41–42, der von einer Fokussierung „on silver coinage“ spricht. Unrichtig ist auch sein Schluss, in dem Währungssedikt den Ausdruck eines staatlichen Silbermangels zu erkennen. Zudem übersieht er die von Corcoran schon 1996 (1. Aufl.) gebotenen Erweiterung des Textbestandes.

<sup>26</sup> Nicht gesehen etwa von Speidel 2009.

<sup>27</sup> Dabei ist man sehr wahrscheinlich von dem erfassbaren Preisniveaus in den Residenzstädten Antiochia, Nikomediea, und Thessalonike ausgegangen, weshalb es nicht verwundern muss, dass etwa in Ägypten in Papyri niedrigere Preise dokumentiert sind.

zur Verhinderung einer Preissteigerung als Reaktion auf die Nominalwertmanipulation des im Alltag umlaufenden Geldes, wodurch die geplante Verringerung der finanziellen Belastung der Staatskasse hinsichtlich des realen Bedarfs an Münzen im Aes (Kupfer)- und Silberstandard gescheitert wäre, ja durch einen inflationären Schub, den man gerade bei Aurelians ‚Münzreform‘ erlebt hatte, sogar das Gegenteil eintreten konnte.<sup>28</sup> Eindeutig auf die Maßnahmen Diocletians zu beziehen ist jedenfalls PSI 8, 965 = SB 14, 1213<sup>29</sup>, das Bruchstück eines offiziellen Briefes unbekannter Herkunft. Der erhaltene Text beginnt mit einer verkürzten Titulatur der Augusti und Caesares (Z. 1–2), es folgt die Erwähnung des „heiligen Gesetzes über die käuflichen Marktwaren“ (*ιερὸν νόμον ἐπὶ τοῖς ὀντίοις*, Z. 2) und in der folgenden Lücke ist ohne Zweifel das Gesetz über den Wert des Münzgeldes zu ergänzen (Z. 2–3). Dabei wird auf die Einführung bzw. Gültigkeit „in allen Provinzen“ (*ἐν πάσαις ἐπαρχίαις*) verwiesen (Z. 4). Konkret findet sich die Verdoppelung des Nominalwertes des Nummus von 12,5 auf 25 Attische Drachmen gleich Rechendrachmen gleich *denarii comunes*/Rechendenaren (Z. 6–7). Zugleich wird in einem nicht völlig rekonstruierbaren Zusammenhang in Z. 5 offenbar auf einen anzuwendenden Wert von einer attischen Drachme hingewiesen, während der Triobolos, die halbe Rechendrachme nicht mehr als Wert/Preis vorkomme, was der Nominalwertverdoppelung entspricht. Durch das Maximalpreisedikt wird der Sesterz als tägliche monetäre Recheneinheit beseitigt und durch den Rechendenar ersetzt. Allerdings griff man 308–309 in der Münzstätte Constantins in Lyon, als dieser das Gewicht des Nummus 307 von 1/32 Pfund auf 1/48 Pfund und 310 auf 1/70 Pfund verringerte, auf den Sesterz für die Wertangabe CI HS, 1 Nummus = 100 Sesterzen, zurück, offensichtlich um der Münze psychologisch den Schein bleibender hoher Wertigkeit zu geben.<sup>30</sup>

Nun zu den währungspolitischen Maßnahmen, welche die Inschrift aus Aphrodisias bezeugt.<sup>31</sup> Der Text auf dem oberen Block beginnt mit der legislativen Präambel des ersten Edikts (Z. 1–7), gefolgt von dessen Text (Z. 8–20). Mit Z. 21 beginnt das zweite Edikt<sup>32</sup>, das sich offenbar auf juristische Ausführungsbestimmungen konzentriert; die Zeilenanfänge sind bis Z. 34 fassbar. In den fehlenden unteren 11 Zeilen des oberen Blocks begann dann die kaiserliche Epistula. Die Z. 21–23 bieten dabei das folgende Bild:

*Impp. Augg. v. [et v. Nobb. Caess. (ca. 23 Buchstaben)] su[ae] benevo[lentiae (ca. 17 Buchstaben) permis/sit studium ino/piae ---]t rat[i]o[--- ne]/fari[u]m si fieri ---].*

Der untere Block (I. Aph 230/e) bringt den größten Teil der Abschrift eines kaiserlichen Briefes zur Promulgation des Edikts entweder an den Rationalis<sup>33</sup>, den Leiter der Finanzverwaltung bzw. des Fiscus, oder aber, was hinsichtlich der Publikation in Aphrodisias wahrscheinlicher ist, an die Praesides aller Provinzen; aus I. Aph 230/e Z. 3<sup>34</sup> ergibt sich die direkte Ansprache eines kaiserlichen Funktionsträgers durch die Tetrarchen (*esse scire te co[nv]en/it*). Enthalten sind ferner die Anwendungsbestimmungen der alten bzw. neuen Nominalwerte bei bestehenden und künftigen Steuer- und Privatschulden mit Stichtag 1. September 301 (Z. 2ff.). So ist angeordnet, dass die ab 1.9.301 bestehenden

<sup>28</sup> Vgl. zusammenfassend Strobel 2004, bes. 56–94; weiter Haklai-Rotenberg 2011.

<sup>29</sup> Dazu Ruschenbusch 1977, bes. 206, der allerdings unrichtiger Weise auch Oslo 3, 83 mit der Maßnahme von 301 verbinden will und in P. Ryland 4, 607 eine Abwertung des kursierenden Antoninian im Rahmen der Währungsreform von 294 vermuten möchte.

<sup>30</sup> Vgl. auch Abdy 2012, 587.

<sup>31</sup> Eine ausführlichere Textrekonstruktion wird der Verfasser an anderer Stelle vorlegen. Vgl. zur tetrarchischen Währungspolitik 293–305 n. Chr. Abdy 2012, 584–589 (wenig vertieft zum Währungssedikt); er weist zu Recht auf die geringe Ausprägung der neuen Laureati (ca. 1,3g) und Radiati (ca. 3g) gegenüber dem Nummus als Hauptmünzsorte (ca. 10 g) des neuen Systems hin. Nicht beachtet ist das Agio hinsichtlich des Nominalwertes des Solidus (1000 Denarii) im Verhältnis zur Angabe des Preisedikts (1200 Denarii) a.O. 589.

<sup>32</sup> Corcoran 2000, 134 sieht hier unrichtig bereits den Beginn der kaiserlichen Epistula.

<sup>33</sup> So mit Bezug auf dessen Nennung in I. Aph 230/a, Z. 15. Corcoran 2000, 134 mit beiden Möglichkeiten.

<sup>34</sup> Mit Kommentar p. 259 und Abb. Erim et al. 1971, plate XII 2.

Schulden beim Fiscus mit Münzen in ihrem neuen Nominalwert zu bezahlen sind, während die Altschulden beim Fiscus oder bei privaten Gläubigern in der Anzahl und Art von Münzen zu bezahlen seien wie vor der Aufwertung. Außerdem wird im ersten Teil des Briefes, der dem zweiten Block noch vorausgeht, eingeschärft, dass sich alle Gläubiger an diese neue einheitlich Tarifierung, offenbar für die Silbermünzen, zu halten haben und diese auch einheitlich für Aes-Münzen anzuwenden sind.<sup>35</sup> Von entscheidender Bedeutung für das Gesamtverständnis des Nominalwertedikts sind die Z. 1–2 des unteren Blocks, wobei die obere Zeile zwar beschädigt, aber im zentralen Teil lesbar ist.<sup>36</sup> Demnach ist der Argenteus durch dieses auch vom Fiscus zu beachtende Gesetz (Z. 2) in seinem Nominalwert auf 100 Denare verdoppelt, eine zweite Münze, bei der es sich eindeutig um den Nummus handelt, auf 25 Denare. Die Aussage, dass es sich bei der Maßnahme um eine Verdoppelung des Nominalwertes in Rechendenaren (*denarii communes*) aller genannter Münzsorten gehandelt hat, ist durch den Gesamttext mit dem Kaiserbrief gesichert, wo ausdrücklich von *geminata potentia*, d. h. verdoppeltem Nominalwert, die Rede ist (I. Aph 230/e, Z. 4). Entsprechend erscheinen im Preisedikt nur Angaben als Vielfache von 2, 4 bzw. 25.

Im oberen, fragmentarisch erhaltenen Block beginnt der Text (I. Aph 230/a) mit der Formel *B(onae) F(ortunae)*, der Titulatur der beiden Augusti Diocletian und Maximian sowie der beiden Caesares als der legislativen Präambel (Z. 1–7). Für den Beginn des ersten Edikts (Z. 8–11) kann nun gegenüber der bisherigen Edition mit allem Vorbehalt der folgende Text vorgeschlagen werden:

*Bicharactam pecuniam qu[ae priusquam duorum denarior]um po[te]ntiam [habuit nunc quattuor denariorum et eam]// quae in maiore orbis parte [(ca. 8 Buchstaben) nominata est quattuor denariorum [potentia aestimandas et id sine dilati]/one in usu esse provi[dentia nostra constituit. (ca. 5 Buchstaben) omne]s prov[in]cias atque [civitates? (ca. 18 Buchstaben)]Romam habetur et V[--].*

In Z. 10 findet sich ein Hinweis auf alle Provinzen und Rom (Z. 11), womit die reichsweite Gültigkeit<sup>37</sup> und Promulgation angesprochen sein dürfte. In Z. 15 wird darauf hingewiesen, dass entsprechende *litterae* an den Rationalis, die Vicarii und die Praesides ergangen sind;<sup>38</sup> ich schlage die Ergänzung Z. 15/16 vor: [--]m ad [r]ationa[l]em et v[icarios et praesides litte]ras datas esse [ex] au[ctoritate --].

Der Text des Edikts beginnt in Z. 8 *Bicharactam pecuniam qu[ae]*, gefolgt von einer Nominalwertangabe, und in Z. 9 von einer weiteren Münzsorte mit einem Nominalwert von vier Denaren. Dieser Nominalwert wird in Z. 11/12 nochmals angeführt (--- *quat]tuor denariorum po[tentia]---*). Das Hapax Legomenon *bicharacta* erscheint nochmals in der Formel *bicharactem redd[ere] ---* in Z. 19, der vorletzten Zeile des Edikts und schon nach der Datierungsformel in Z. 17/18 (--- *kal. Septemb.]/ Titia-no et N[ep]otian[o cons. ---]*), offenkundig im Kontext eines Zwangsumtauschkurses in andere (aktuellere) Münzsorten.<sup>39</sup> Bicharacta war ein damals zweifellos allgemein verständlicher und geläufiger Terminus technicus, der sich auf eine erste Kategorie der kursierenden Münzen beziehen muss, deren Neutarifierung verordnet wird. Dennoch ist die konkrete Deutung problematisch und nur aus dem Kontext des Edikts zu erschließen. Es handelt sich offenbar um einen Fachterminus der Münzproduktion, der aus der lateinischen Vorsilbe *bi-* (*bis*) und dem griechischen Lehnwort *charactus* kombiniert wurde. Hendy (1985, 452–453, 472–473) möchte ihn mit Hinweis auf CTh 11, 21, 1 von 371 n. Chr. und den dortigen Fachterminus *dichoneutum* (doppelt geschmolzen) als eine aus zwei Metallen

<sup>35</sup> Hierher gehört Fragment I. Aph 230/c, das an das untere Ende des ersten Blocks zu setzen ist. Für Z. 4–5 schlage ich mit Bezug auf den Kommentar von J. Reynolds a.O. p. 258 und Abb. Erim et al. 1971, plate XIII 1 vor: *potentia adquae (= atque oder ad quae) unam aes[timationem] --- ]η etiam in aereas ad[biberi monetas placet]*.

<sup>36</sup> Genaue Wiedergabe nach dem Abklatsch bei Abb. Erim et al. 1971, 173.

<sup>37</sup> So auch Corcoran 2000, 178 mit Anm. 27.

<sup>38</sup> Vgl. auch Corcoran 2000, 177.

<sup>39</sup> So auch Corcoran 2000, 177.

bestehende Münze erklären, was aber dem Wortsinn klar widerspricht.<sup>40</sup> Erim et al. 1971 halten den Bezug auf ein ‚großes Neuausmünzen‘ für möglich und verneinen zugleich einen Bezug zu IGRR IV 595. Dort erscheint nämlich der Begriff διχαρακτός, doppelt oder zweifach beprägt, und zwar bei der Angabe einer Geldsumme von 50.000 Denaren, die in „glänzendem Doppelgeprägtem“ gegeben wurde, d. h. wohl mit gutem Silberglanz. In der Inschrift muss damit ein bestimmter Münztyp gemeint gewesen sein. Der Terminus *bicharacta* kann nicht anders als „auf doppelte Weise beprägt“, d. h. doppelt oder zweifach beprägt, gedeutet werden. Damit ist die Frage der hier zum 1.9.301 neu tarifierten Münze noch nicht geklärt, jedoch der Bezug auf die vor 294 geprägten Antoniniane sehr naheliegend.<sup>41</sup>

In der Münzreform von 294<sup>42</sup> wurden als neue Münzen in Aes (Kupfer) der sogenannte Laureatus zu 1,30g und der sogenannte Radiatus zu 3g, ursprünglich mit einem Nominalwert von einem bzw. zwei Rechendenaren eingeführt, ferner der Nummus als mit Silbersud überzogene Billonmünze zu 10g und nunmehriges Hauptnominal des Prägeausstoßes mit einem Nominalwert von 12,5 Denaren gleich 50 Sesterzen und der Argenteus, geprägt al macro zu 96 Münzen auf ein Pfund hochwertiger Silberlegierung (90% Silber). Eindeutig ist, dass der Nummus 301 im Nominalwert auf 25 Denare (100 Sesterzen) und der Argenteus<sup>43</sup> auf 100 Denare aufgewertet werden, ebenso dass offensichtlich zwei Münzsorten im Nominalwert auf vier Denare verdoppelt sind. Der neue Doppeldenar (Radiatus) von 294 muss dabei auf jeden Fall mit einer Neutralisierung erwähnt gewesen sein. In Ägypten, wo noch bis 296 Billon-Tetradrachmen geprägt wurden, hat man den auch sonst im Reich kaum geprägten Kupferlaureatus zu 1,30g al macro offenkundig gar nicht ausgemünzt.

Die am Beginn des ersten Edikts aufgeführte Münzsorte *bicharacta pecunia* gehört sicher nicht zu den 294 eingeführten Münzen. Andererseits wissen wir aus den Funden, dass die Vorreform-Billon-Antoniniane im alltäglichen Marktgeschehen und Geldverkehr erst mit den Massenprägungen der Nummi ab 313 bzw. 318 n. Chr. verschwanden.<sup>44</sup> Es ist dabei zu bemerken, dass die Reformmünzen von 294/295 sofort gehortet wurden, wie die große Zahl prägefrischer oder nahezu prägefrischer Münzen in den Horten zeigt, während die Antoniniani des späteren 3. Jahrhunderts und die 274–293 ausgegebenen Reformantoniniani im Umlauf blieben, aber bald nicht mehr in Sparhorte oder gezielte Thesaurierung genommen wurden. Es ist deshalb zu Recht davon auszugehen, dass dieses real, und zwar massenhaft im Umlauf befindliche Münzgeld auch in die Nominalwerttarifierung der Reform von 294 und nun in jene des Edikts von 301 n. Chr. einbezogen war, zumal die unter Diocletian und Maximian geprägten Radiati. *Bicharacta pecunia* muss eine Münze bezeichnen, die zweimal beprägt wurde. Gemeint sind demnach entweder mit den Stempeltypen der Tetrarchen vor 294 überprägte Billonmünzen, die wir aber aus den Münzfunden nicht kennen, oder aber, was naheliegender wäre, mit

<sup>40</sup> Ermatinger 1996, 43 versucht mit Bezugnahme auf D. Sperber das Wort „disignum“ (Vokalisierung keineswegs sicher und Datierung wesentlich später!) im Jerusalemer Talmud mit heranzuziehen und eine Deutung als mit zwei Marken, nämlich XX, gestempelt, vorzuschlagen. Dies kann nicht überzeugen. Das Erscheinen des aus den Prägungen der Reformantoniniane 274–293 bekannten Zahlzeichens XXI bzw. XX I im Jahre 301 auf Nummi nur der Münzstätten Siscia und Alexandria auf dem sonst unverändert weitergeprägten Genio populi Romani-Typ ist sicher nicht als Nominalwert (20 D oder 20 HS) zu verstehen. Reynolds a.O. p. 264 verweist auf Sperbers Vermutung, dass der Begriff mit „disignum“ zu verbinden und als Münze mit zwei Wertigkeiten (?) zu verstehen wäre.

<sup>41</sup> Unrichtig Corcoran 2000, 177–178, das Edikt habe nur die *bicharacta pecunia* betroffen und diese auf vier Denare aufgewertet. Er übersieht zudem, dass die Schuldnerregelung für den Staat und Private eine Halbierung der Zahl der zurückzuzahlenden bzw. für Steuerschulden zu bezahlenden Münzen in Folge der Aufwertung verhindern sollte.

<sup>42</sup> Vgl. hierzu etwa Estiot 2012, 548–550 (allerdings zu korrigieren für die Entwicklung seit Aurelian). Fehlerhaft Ehling 2008, der eine „sprunghaft galoppierende Inflation“ nach 270/275 als Folge einer Geldmengenerhöhung und die Angabe XXI als Eintauschkurs von 20 umlaufenden „schlechten Antoninianen“ gegen einen Reformantonian Aurelians sehen möchte.

<sup>43</sup> Die Einordnung von Fragment I. Aph 230/d (mit Abb. Erim et al. 1971, plate XIII 1) mit der Erwähnung des Argenteus in der vorletzten Zeile (--- *a]rgen[t--]*) im Text des ersten Edikts bleibt offen.

<sup>44</sup> Vgl. auch Chameroy 2011, bes. 685ff.; ferner Chameroy 2008; Chameroy 2010; Chameroy 2013.

Gegenstempeln in der Reform von 294 valorisierte Antoniniane, die mit dem neuen Kupfer-Radiatus zu 2 Rechendenaren gleichgesetzt wurden. Allerdings scheinen auch solche Gegenstempelungen bisher nicht bekannt zu sein. Es ist aber durchaus möglich, dass eine solche Kennzeichnung in dem mit Sicherheit anzunehmenden Währungssedikt von 294 für die einheitliche Tarifierung der Kleinnominales vorgesehen war und der Begriff hier eingeführt wurde, man aber das Programm in diesem Punkt in der Realität nicht umgesetzt hat. In diesem Zusammenhang ist vielleicht auf die Formulierung Z. 12/13 [-- *in]/signem nostra[m ma]xim[--]*] hinzuweisen.

Die bereits in der Reform von 294 überbewerteten Billon-Nummi wurden damit gegenüber dem Argenteus zu 1/96 des Pfundes Silber mit einem neuen Nominalwert von 100 Denaren und noch mehr gegenüber dem Goldstandard, den das Maximalpreisedikt mit 1000 Denaren plus einem maximalen Agio von 200 Denaren im Ankauf mit anderen Münzen festsetzt, nochmals massiv überbewertet. Die in Billon-Nummi, dem ausgeprägten Hauptnominal, getätigten Staatsausgaben wurden durch die Maßnahme in der Zahl der benötigten Münzen um die Hälfte gesenkt und zugleich die Kaufkraft der Münzen der Soldaten verdoppelt. In diesem Zusammenhang ist auf die besondere Betonung der Benachteiligung von Soldaten im Marktgeschehen in der Praefatio des Preisedikts hinzuweisen. Es ist auch auffallend, dass das Währungssedikt ohne einen breiten erklärenden und begründenden Vorspann auskommen konnte. Diese Maßnahmen der Neutralisierung der Nominalwerte in einem Edikt und die damit verbundenen Bestimmungen im Umgang mit Schulden waren demnach ein bei der Bevölkerung bereits bekanntes Procedere. Aus dem System von 294 n. Chr. mit dem unterhalb des Argenteus rein fiduziären Nominalwertverhältnis 1 Aureus solidus = 20 Argentei = 80 Nummi = 1000 Denarii comunes bzw. 1 Argenteus = 4 Nummi = 25 Radiati = 50 Denarii comunes wurde nun 1 = 10 = 40 = 1000. Natürlich hat niemand mehr einen Aureus gegen 10 Argentei oder gar 40 Nummi, oberflächlich versilberte Billonstücke, plus den auf maximal 20% gedeckelten Aufschlag abgegeben. Darüber und über die völlige Überbewertung der Aes-Münzsorten konnte die geschickte Beibehaltung des Zahlenverhältnis im Nominalwertverhältnis unterhalb des Goldstandards (1 Argenteus = 4 Nummi = 25 Radiati) nicht hinwegtäuschen. Erneut war damit das auf einer formal gegebenen ‚Golddeckung‘ der Münzwährung begründete, 294 im Ansatz wieder aufgebaute Geldwertvertrauen zerstört, ein Wechseln in Gold in der Realität nicht mehr gegeben. Der Aureus solidus Diocletians, seit 286 n. Chr. ausgeprägt zu 1/60 des Pfundes, war in die Manipulationen nicht einbezogen; Werte und Preise im Goldstandard blieben auch weiterhin stabil. Der Argenteus, seit 294 mit der Marke 1/96, 96 Münzen al macro auf ein Pfund Metall mit rund 90% Silber ausgeprägt, hatte im Verhältnis zum Warenwert des Metalls vor Herbst 301<sup>45</sup> eine Überbewertung von etwa 10%, zum Nominalkurs von 100 Denaren gegenüber dem Silberpreis im Preisedikt (6000/96 = 62,5 Denare, bei ca. 90% gleich 56,25 Denaren) eine Überbewertung von rund 85%. Mit einem nominalen Tauschverhältnis von 10 Argentei für 1 Solidus (1 Pund Gold maximal 72.000 Denare gleich 60 Aurei solidi plus ein Agio von maximal 2 Aurei), war der Argenteus gegenüber dem Gold unrealistisch überbewertet (vor 301: 20 x 46d = 920d; 301: 10 x 56,25d = 562,5d), vom Nummus, der nur ein minimales Restsilber durch Einschmelzen älterer Münzen aufwies, ganz zu schweigen.

Nach den Erfahrungen mit Nominalwerterhöhung und extremer Überbewertung des ‚Silbergeldes‘ gegenüber dem Goldstandard seit Aurelian<sup>46</sup> war mit einer sprunghaften Preissteigerung bezüglich des Ausweises von Preisen in Rechendenaren zu rechnen; dies sollte diesmal, wie schon betont, durch das komplementär erlassene, natürlich lange und systematisch vorbereitete Maximalpreisedikt verhindert werden. Das Ergebnis war, womit Lactanz trotz der so offensichtlichen Polemik nicht nur übertreibt

<sup>45</sup> Vgl. P. Panop. Beatty 2, 216. Staatlicher Kurs des Silbers 300 n. Chr. wahrscheinlich 5000 Denare/Pfund, im Maximalpreisedikt maximal 6000 Denare; der Argenteus hatte um 300 bei ca. 90% Silbergehalt einen Warenwert von ca. 46 Denaren. Staatlicher Kurs des Goldes im Februar 300 n. Chr. 60.000 Denare/Pfund (63.000 Denare einschließlich Handelsaufschlag).

<sup>46</sup> Vgl. Strobel 2004, 68–81; auch Haklai-Rotenberg 2011.

(mort. pers. 7,7), dass Waren vom regulären Markt zurückgehalten wurden, und zwar wohl gerade dort, wo eine effektive Kontrolle überhaupt möglich war und Strafen drohten, also vor allem in zentraleren Städten, bei Käufen der Soldaten und beim staatlichen Aufkauf, während außerhalb der Reichweite staatlicher Kontrolle und auf den ‚sekundären Märkten‘ ein Preissprung zur Beibehaltung der realen Zahl an Münzen zu erwarten ist. Natürlich war die von langer Hand vorbereitete Preisbindungspolitik angesichts der Größe des Reiches und der begrenzten Durchgriffsmöglichkeiten des Staates auf das Alltagsleben insbesondere in den ländlichen Regionen nicht durchführbar. Im Wesentlichen konnten sich die Organe des Staates selbst bei ihren Aufkäufen und Entlohnungen auf die festgesetzten Höchstpreise stützen, und selbstverständlich waren die Soldaten und Militärangehörigen in der Lage, sich wirksam auf die Verordnung zu berufen oder durch Übergriffe ihre Wünsche durchzusetzen. Zugleich wurde der Denunziation eine gefährliche Türe geöffnet.<sup>47</sup> Das Gesetz wurde wohl in der Praxis des provinzialen Marktgeschehens ausgehöhlt und nach der Emeritierung Diocletians bzw. dem einsetzenden Zusammenbruch des tetrarchischen Systems seit 306 nicht mehr beachtet, offensichtlich mit Ausnahme des Bereichs der Annona bzw. der Grundnahrungsmittel in Ägypten jedenfalls bis zum Sturz des Maximinus Daia.<sup>48</sup> Ab dem Jahre 307 setzten sich die manipulativen Eingriffe des Staates in das Münz- und Währungsgefüge fort, was zusammen mit der Phase der Bürgerkriege bis 324 n. Chr. zu massiven Preissteigerungen führte.

Der nur in sehr begrenzter Menge ausgeprägte und zudem kaum in den alltäglichen Zahlungsverkehr gelangte Argenteus war der offensichtlich 294 als ‚Vertrauensgerüst‘ des neuen Systems mit einer nur geringen Überbewertung des Nominales von 50 Denaren in Höhe von vermutlich etwa 12–14% gegenüber dem damaligen durchschnittlichen Marktwert des Silbers ausgeprägt worden. Gleichzeitig wurde der Nominalwert der bisherigen Billon-Antoniniane auf zwei Rechendenare abgewertet und damit die Zahl dieser Münzen, die man für seine Waren oder Dienstleistungen im täglichen Marktgeschehen erhielt, rund verdreifacht. Mit Wirkung vom 1.9.301 wurden alle Münzen unterhalb der Aurei, die im Alltagsgeschäft gar nicht präsent und für die breite Bevölkerung, aber auch die Masse der Soldaten als Sold nicht erhältlich waren, im Nominalwert und damit in ihrer verordneten Kaufkraft verdoppelt, was mit staatlichem Zwang durchgesetzt werden sollte. Man kann zu Recht von schwerwiegenden negativen geldpsychologischen Folgen für das hinsichtlich des akzeptierten Geldwertes notwendige Vertrauen in die Währung ausgehen, die sich nach 305 im Zusammenspiel mit den politischen Faktoren in ihrer Wirkung voll entfaltet haben.

#### Abgekürzt zitierte Literatur

- |             |  |
|-------------|--|
| Abdy 2012   | C. Abdy, Tetrarchy and the House of Constantine, in: W. E. Metcalf (Hrsg.), <i>The Oxford Handbook of Greek and Roman Coinage</i> , Oxford 2012, 585–600.  |
| Allen 2009  | R. Allen, How Prosperous were the Romans? Evidence from Diocletian’s Price Edict (AD 301/2), in: A. Bowman – A. Wilson (Hrsgg.), <i>Quantifying the Roman Economy</i> , Oxford 2009, 327–345.                            |
| Barnes 1982 | T. D. Barnes, <i>The New Empire of Diocletian and Constantine</i> , Cambridge/Mass – London 1982.  |
| Brandt 1998 | H. Brandt, <i>Geschichte der römischen Kaiserzeit. Von Diokletian und Konstantin bis zum Ende der konstantinischen Dynastie (284–363)</i> , Berlin 1998.   |
| Brandt 2004 | H. Brandt, Erneute Überlegungen zum Preisedikt Diokletians, in: A. Demandt – G. Goltz – H. Schlange-Schönigen (Hrsgg.), <i>Diokletian und die Tetrarchie: Aspekte einer Zeitenwende</i> , Berlin – New York 2004, 47–55. |
| Callu 1969  | J. Callu, <i>La politique monétaire des empereurs romains de 238 à 311</i> , Paris   |

<sup>47</sup> So auch Lact. mort. pers. 7,7.

<sup>48</sup> Dazu ausführlich an anderer Stelle.

- 1969.
- Callu 1989 J. Callu, Analyses métalliques et inflation: L'orient romain de 295 à 361/368, in: Hommes et richesses dans l'Empire byzantin I. VI<sup>e</sup>–VII<sup>e</sup> siècle, Paris 1989, 223–233.
- Chameroy 2008 J. Chameroy, Ein spätantiker Münzschatz aus Tunesien im RGZM. Untersuchungen zu Umlauf, Prägung und Thesaurierung von Imitationen im ausgehenden 3. Jahrhundert in Nordafrika, JRGZM 55, 2008, 335–428.
- Chameroy 2010 J. Chameroy, Un trésor d'imitations radiées provenant d'Algérie: circulation et théâtralisation des monnaies aux noms de Victorin et des Tétricus en Afrique du Nord, Numismatiche e Antichità Classiche 39, 2010, 331–364.
- Chameroy 2011 J. Chameroy, Schatzfundhorizonte des späten 3. Jahrhunderts (276–294) in den Nordwestprovinzen, JRGZM 58, 2011, 661–706.
- Chameroy 2013 J. Chameroy, Les fouilles de la cathédrale de Rouen I: Le numéraire antique, Rouen 2013.
- Corcoran 1996 S. Corcoran, The Empire of the Tetrarchs. Imperial Pronouncement and Government AD 284–324, Oxford 1996.
- Corcoran 2000 S. Corcoran, The Empire of the Tetrarchs. Imperial Pronouncement and Government AD 284–324, Oxford 2000<sup>2</sup>.
- Corcoran 2002 S. Corcoran, A Tetrarchic Inscription from Corcyra and the *Edictum de Accusationibus*, ZPE 141, 2002, 221–230.
- Corcoran 2004 S. Corcoran, The Publication of Law in the Era of the Tetrarchs, in: A. Demandt – G. Goltz – H. Schlange-Schönigen (Hrsg.), Diokletian und die Tetrarchie: Aspekte einer Zeitenwende, Berlin – New York 2004, 56–73.
- Corcoran 2006 S. Corcoran, Galerius, Maximinus and the Titulature of the third Tetrarchy, BICS 49, 2006, 231–240.
- Corcoran 2007 S. Corcoran, Galerius' Jigsaw Puzzle: the Caesariani Dossier, Antiquité Tardive 15, 2007, 221–250.
- Corcoran 2008 S. Corcoran, The Heading of Diocletian's Price Edict at Stratonicea, ZPE 166, 2008, 295–302.
- Crawford 2002 M. H. Crawford, Discovery, Autopsy and Progress: Diocletian's Jigsaw Puzzles, in: T. P. Wiseman (Hrsg.), Classics in Progress. Essays on Ancient Greece and Rome, Oxford 2002, 145–163.
- Demandt 2007 A. Demandt, Die Spätantike (HdA III.6), München 2007<sup>2</sup>.
- Depeyrot 2005 G. Depeyrot, Crises et inflation entre Antiquité et Moyen Age, Wetteren 2005<sup>2</sup>.
- Ehling 2008 K. Ehling, Das Münzwesen, in: K.-P. Johne (Hrsg.), Die Zeit der Soldatenkaiser. Krise und Transformation des Römischen Reiches im 3. Jahrhundert n. Chr. (235–284) II, Berlin 2008, 843–860.
- Erim et al. 1971 K. T. Erim – J. Reynolds – M. Crawford, Diocletian's Currency Reform: A New Inscription, JRS 61, 1971, 171–177.
- Ermatinger 1996 J. W. Ermatinger, The Economic Reform of Diocletian (Pharos 7), St. Katharinen 1996.
- Estiot 2012 S. Estiot, The Later Third Century, in: W. E. Metcalf (Hrsg.), The Oxford Handbook of Greek and Roman Coinage, Oxford 2012, 538–560.
- Giardina 2007 A. Giardina, The Transition to Late Antiquity, in: W. Scheidel – I. Morris – R. Saller (Hrsg.), The Cambridge Economic History of the Greco-Roman World, Cambridge 2007, 743–768.
- Haklai-Rotenberg 2011 M. Haklai-Rotenberg, Aurelian's Monetary Reform: Between Debasement and Public Trust, Chiron 41, 2011, 1–39.
- Harl 1996 K. W. Harl, Coinage in the Roman Economy 300 B.C. to A.D. 700, Baltimore – London 1996.
- Hauken – Malay 2009 T. Hauken – H. Malay, A New Edict of Hadrian from the Province of Asia Setting Regulations for Requisitioned Transport, in: R. Haensch (Hrsg.),

- Selbstdarstellung und Kommunikation. Die Veröffentlichung staatlicher Urkunden auf Stein und Bronze in der Römischen Welt, München 2009, 327–348.
- Hendy 1985 M. F. Hendy, Studies in the Byzantine Monetary Economy c. 300–1450, Cambridge 1985.
- Kloft 1992 H. Kloft, Die Wirtschaft der griechisch-römischen Welt. Eine Einführung, Darmstadt 1992.
- Kuhoff 2001 W. Kuhoff, Diokletian und die Epoche der Tetrarchie, Frankfurt a.M. 2001.
- Lewis 1991–1992 N. Lewis, The Governor's Edict at Aizanoi, *Hellenica* 42, 1991–1992, 15–20.
- Rees 2004 R. Rees, Diocletian and the Tetrarchy, Edinburgh 2004.
- Roueché 1989 P. Roueché, *Aphrodisias in Late Antiquity*, London 1989.
- Ruffing 2008 K. Ruffing, Die Wirtschaft, in: K.-P. John (Hrsg.), Die Zeit der Soldatenkaiser. Krise und Transformation des Römischen Reiches im 3. Jahrhundert n. Chr. (235–284), Berlin 2008, 817–841.
- Ruschenbusch 1977 E. Ruschenbusch, Diokletians Währungsedit vom 1.0.301, *ZPE* 26, 1977, 193–210.
- Salway 2010 B. Salway, *MANCIPIUM RUSTICUM SIVE URBANUM*. The Slave Chapter of Diocletian's Edict on Maximum Prices, in: U. Roth (Hrsg.), By the Sweat of Your Brow: Roman Slavery in its Socio-economic Setting, London 2010, 1–20 (BICS Supplement 109).
- Scheidel 2010 W. Scheidel, Real Wages in Early Economies: Evidence for Living Standards from 1800 BCE to 1300 CE, *Journal of the Economic and Social History of the Orient* 53, 2010, 425–462.
- Smith 1996 R. R. R. Smith, Archaeological Research at Aphrodisias 1989–1992, in: C. Roueché – R. R. R. Smith (Hrsg.), *Aphrodisias Papers* 3, Ann Arbor 1996, 11–72.
- Speidel 2009 M. A. Speidel, Wirtschaft und Moral im Urteil Diokletians. Zu den kaiserlichen Argumenten für die Höchstpreise, *Historia* 58, 2009, 486–505.
- Stinson 2008 P. Stinson, The Civic Basilica: urban context, design, and significance, in: C. Ratté – R. R. R. Smith (Hrsgg.), *Aphrodisias Papers* 4: New Research on the City and its Monuments, Portsmouth/RI 2008, 79–106.
- Strobel 2004 K. Strobel, Die Ökonomie des Imperium Romanum: Wirtschaftsgeschichte im Widerstreit zwischen Primitivismus und Modernismus. Untersuchungen zum Geldwesen und zur Währungsgeschichte des Imperium Romanum in der mittleren Kaiserzeit, Poznań – Posen 2004.
- von Reden 2010 S. von Reden, Money in Classical Antiquity, Cambridge 2010.
- von Reden 2012 S. von Reden 2012, Money and Finance, in: W. Scheidel (Hrsg.), *The Cambridge Companion to the Roman Economy*, Cambridge 2012, 266–286.

### Özet

Diocletianus'un Aphrodisias'tan İ.S. 1/9/301 Tarihli Revalüasyon Fermanı Üzerine Notlar  
 301 yılına ait iki düzenleme – Maksimum Fiyat Fermanı ve Sikke Değerlerinin Revalüasyonu Fermanı – imparatorluğun ekonomik ve mali politikasına yönelik bu iki meseleyi bir bütünlük içinde belgeleyecek şekilde sadece Aphrodisias'ta beraber yayımlanmıştır. Tedavüldeki sikkelerin Tetrarkhlar Dönemi'nde vuku bulan bu revalüasyon süreci Roma İmparatorluğu'nda ve hatta tüm Antik Dünya'da sikkelerin nominal değerlerinin manipülasyonuna dair en iyi veriyi sunmaktadır. Her iki düzenleme dönemin para politikasılığında Geç Antik Dönem'in ekonomi ve parasal değer tarihçesini anlayabilmek için kilit önemdedir. Aurelianus'un değer manipülasyonundan beri süre giden ve oldukça vahim sonuçlar doğuran yeniden değerlendirme deneyimlerinin ardından, bu sefer adı geçen Fiyat Fermanı'nın kendisi takip eden aşamada *aureus*'tan daha düşük bütün sikkelerin nominal değerlerinin – bunların güve-

nilirlikleri üzerindeki baskının artmasına yol açacak şekilde – iki katına çıkarılması amacıyla yönelik olarak fiyat istikrarının kanun zoruya sağlanmasını koşullamış olmalıdır. Her halükarda kamu harcamaları için duyulan sikke ihtiyacı yarı yarıya azalmış olmalıdır. Sikke değerlerine yönelik düzenlemeyi içeren bu son derece önemli belgenin, 1990 yılında bulunan fragmanları da içerecek yeni edisyonu henüz yayımlanmamıştır. Yazar makalesinde metnin birçok kısmı için yeni tamamlama önerilerinde bulunmaktadır.

*Anabtar Sözcükler:* Aphrodisias; sikke değerlerinin revalüasyonu fermanı; maksimum fiyat fermanı; Roma sikkeleri ve tedavülü; tedavül değerlerinin manipülasyonu.